

# Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baumaschinengeräten und Zubehör der Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsbereich der Baumaschinenvermietung – also für die Überlassung von Baumaschinen für einen bestimmten Zeitraum - durch die Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG (nachstehend Kraemer genannt) gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB (nachstehend Mieter genannt). Für die Geschäftsbereiche der Baumaschinenveräußerung und die Reparatur von Baumaschinen, sowie den Ersatzteilhandel gelten besondere Geschäftsbedingungen, welche hier nur ergänzend Anwendung finden.
- 1.2. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gilt die Einbeziehung der AGB – Ziff. 1.1- auch nur für den Fall, dass sich Kraemer im Laufe dieser Beziehungen auf die AGB nicht ausdrücklich berufen hat.
- 1.3. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Kraemer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## 2. Mietpreise / Sicherheit

- 2.1. Der Mietzins ergibt sich aus der z. Zt. des Mietvertrages / Übergabedokumentes aktuellen Mietpreislise, bzw. aus der Auftragsbestätigung. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
- 2.2. Ist ein Auf- und Abladen, ein Transport, eine Montage, ein Umbau, eine Befestigung, eine Versorgung mit Betriebsstoffen, eine Reinigung, eine Reparatur, oder eine Müllentsorgung seitens Kraemer erforderlich oder vertraglich vereinbart, werden diese Leistungen nach branchenüblichen Sätzen durch den Mieter vergütet.
- 2.3. Nutzt der Mieter das Gerät vertragswidrig, ist Kraemer – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt, einen angemessenen Aufschlag zur Miete zu verlangen. Dies gilt insb. – unbeschadet anderer Ansprüche - im Rahmen der Verwendung nach Ziff. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. dieser AGB.
- 2.4. Sowohl der Grundmietzins als auch der Einsatzmietzins verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.5. Übersteigt die Mietzeit eine Woche, wird der Mietzins rückwirkend fällig. Ansonsten wird der Mietzins bei Rückgabe der Mietsache fällig. Etwaige Kosten für Umbauten, Montagen, Transporte, etc. kann Kraemer vor der Übergabe der Mietsache verlangen.
- 2.6. Kraemer ist außerdem berechtigt, vor der Übergabe des Mietgegenstandes eine Kaution des Gesamtmietzinses für einen Monat zzgl. der Selbstbeteiligung – siehe Ziff. 9 - zur Sicherung aller für Kraemer aus dem Mietverhältnis zustehenden Forderungen zu verlangen. Bei der Berechnung der Kaution findet neben dem eigentlichen Mietzins die Versicherungsprämie Berücksichtigung. Zusätzlich kann Kraemer vor der Übergabe der Mietsache die Übermittlung einer schriftlichen Kontoeinzugsermächtigung verlangen.
- 2.7. Kosten für Umbau und Montage der Mietsache, sowie die Vergütung für weitere Leistungen i. S. d. Ziff.2.2 bis Ziff. 2.3 kann Kraemer ebenfalls im Voraus – vor Übergabe und Umbau – verlangen.
- 2.8. Die Rechnungen von Kraemer sind sofort und ohne Abzug fällig. 14 Tage nach Rechnungsstellung kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.

## 3. Beginn der Mietzeit / Übernahme des Gerätes

- 3.1. Die Mietzeit beginnt mit dem Datum, welches im Mietvertrag als Anfangsdatum angegeben ist. Ist kein explizites Datum angegeben ist, beginnt die Mietzeit mit Vertragsabschluss. Überschreitet die tägl. Nutzungszeit 8h/Tag oder 40h/Woche ist Kraemer zur nachträglichen anteiligen Erhöhung des Mietzinses berechtigt.
- 3.2. Holt der Mieter die Mietsache nicht zum Beginn der Mietzeit ab, kommt er ohne weiteres wörtliches oder tatsächliches Angebot seitens Kraemer in Annahmeverzug.
- 3.3. Ist im Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, wird das Gerät auf dem Betriebshof des Hauptsitzes von Kraemer in Rheda-Wiedenbrück bereitgestellt. Transport und Verladung sind vom Mieter vorzunehmen.
- 3.4. Die Übergabe erfolgt ferner mit der vollständigen Versorgung der Betriebsstoff- und Schmiermittellanks.
- 3.5. Bei der Übergabe wird durch beide Vertragsparteien ein Übergabeprotokoll erstellt, in welchem der Zustand des Mietgegenstandes dokumentiert wird. Es erfolgt ein Probelauf und eine Einweisung. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe sofort auf etwaige Mängel zu untersuchen und ggf. sofort zu rügen.
- 3.6. Kommt der Kunde den Forderungen von Kraemer aus Ziff. 2.6 und 2.7 nicht nach, gerät Kraemer nicht in Schuldnerverzug. Ist das Gerät nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt bereitgestellt, kann der Kunde seine Rechte aus § 281 BGB (Schadenersatz statt der Leistung) und § 323 BGB (Rücktritt) in jedem Falle erst nach ausdrücklicher schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist von mind. 3 Werktagen geltend machen.

## 4. Abwicklung während der Mietzeit / Obliegenheiten

- 4.1. Zeigt sich bei der Inbetriebnahme des Gerätes oder während der Dauer des Betriebes ein Mangel, so ist Kraemer unverzüglich zu benachrichtigen. Kraemer ist berechtigt ein funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
- 4.2. Der Mieter hat während der Mietzeit für eine ausreichende Wartung und Pflege auf seine Kosten Sorge zu tragen. Er hat insbesondere für eine ausreichende Versorgung mit Betriebs- und Schmierstoffen zu sorgen.
- 4.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Kraemer, Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die von Kraemer oder vom Hersteller angebracht wurden, zu entfernen.
- 4.4. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Gerät einräumen (z. B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
- 4.5. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dgl. Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, Kraemer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten schriftlich über das Bestehen des Mietverhältnisses zu benachrichtigen.
- 4.6. Im Rahmen der Mängelgewährleistung besteht seitens Kraemer keine Schadensersatzpflicht. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn ein Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kraemer beruht oder der Mietsache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder wenn die Verletzung von Leben, Gesundheit oder des Körpers vorliegt.
- 4.7. Ist ein Einsatzort vereinbart, darf der Mieter diesen mit dem Gerät nur verlassen, wenn Kraemer vorab so rechtzeitig benachrichtigt wurde, dass während normaler Geschäftsöffnungszeiten eine Bearbeitungszeit von einer Stand 01/2025

- Stunde verbleibt. Zusammen mit der Mitteilung hat der Mieter den neuen Einsatzort mitzuteilen. Ein Einsatz außerhalb Deutschlands ist in jedem Falle nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt (GPS-Diebstahlsicherung) Versäumnis der Kunde dies, so ist Kraemer für Zeitverzögerungen im Hinblick auf die Bedienung der Maschine nicht schadensersatzpflichtig.
- 4.8. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietgerät zu anderen Zwecken, als dem vertraglich vereinbarten Zweck einzusetzen. Dies gilt insb. für folgende Verwendungen, wenn dieser Verwendungszweck nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil ist:
    - Einsatz auf Wasserbaustellen
    - Einsatz auf Abbrucharbeiten, sofern ein Abbruchgreifer nicht Gegenstand des Mietvertrages ist.
    - Einsatz im Steinbruch
    - Einsatz mit Hydraulikhammer, sofern dieser nicht Gegenstand des Mietvertrages ist.
    - Einsatz mit aggressiven Medien, z.B. Einsatz im Kalk

## 5. Beendigung der Mietzeit

- 5.1. Wird die Miete auf bestimmte Dauer abgeschlossen, endet der Mietvertrag mit dem Ablauf dieses Datums. Solange eine vollständige Rückgabe zu diesem Datum nicht erfolgt, verlängert sich die Mietzeit entsprechend bis zur vollständigen Rückgabe.
- 5.2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt den Mietvertrag, vor dessen vertraglichen Ende, fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen. Auf Seiten Kraemer liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
  - ein Dritter Rechte an dem Gerät geltend macht,
  - der Mieter in Konkurs fällt, oder
  - der Mieter den Mietgegenstand vertragswidrig nutzt, oder
  - seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Behandlung und Pflege des Mietgegenstandes gem Ziff. 4 trotz Mahnung nicht nachkommt, oder
  - wenn der Mieter seinen Zahlungspflichten insbesondere hinsichtlich Mietzinses und Kaution nicht rechtzeitig nachkommt, oder
  - in Annahmeverzug gerät.
  - Veränderungen an dem Mietgegenstand vornimmt.
- 5.3. Wurde die Miete auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, kann der Mietvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende einer Woche gekündigt werden. Wird der Mietzins nach Monaten berechnet, gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende.
- 5.4. Zum Ende der regulären Mietzeit hat der Mieter das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebsetzung erforderlichen Teilen zurückzubringen. Der Mieter hat das Gerät an Kraemer in dem Zustand zurückzuliefern, der dem Anlieferungszustand des Gerätes unter Berücksichtigung der durch den vertragsmäßigen Mietgebrauch entstandenen Wertminderung entspricht. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem überlassenen Gerät steht dem Mieter nicht zu.
- 5.5. Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der der Regelung der Ziff. 5.4 nicht entspricht, wird dieser Zustand auf Kosten des Mieters ohne vorherige Fristsetzung hergestellt. Dies gilt insbesondere bei Beschädigungen der Mietsache und bei nicht aufgefüllten Brennstoff- und Schmiermittelvorräten, sowie etwaig notwendigen Reinigungs- bzw. Dekontaminierungsarbeiten.
- 5.6. Ist im Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, hat die Rückgabe auf dem Betriebshof von Kraemer zu erfolgen, von dem die Abholung erfolgte. Sollte die vollständige Rückgabe auf dem Betriebshof von Kraemer nicht zum Ende der Mietzeit erfolgen, ist Kraemer berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters abzuholen. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziff. 2.2

## 6. Außerbetriebsetzung / Unterbrechung der Mietzeit / „Frei“-Meldung

- 6.1. Kraemer ist berechtigt, das Mietgerät in folgenden Fällen außer Betrieb zu setzen:
  - Verletzung der Pflichten und Obliegenheiten der Ziff. 4
  - Vorliegen eines wichtigen Grundes i. S. d. Ziff. 5.2
  - Ende der Mietzeit nach Ziff. 5.1S1, Ziff. 5.22, oder Ziff. 5.33
  - Verletzung der Rückgabepflicht nach Ziff. 5.44
- 6.2. Die Zeit der Außerbetriebsetzung berechtigt nicht zur Minderung des Mietzinses. Dem Kunden steht kein vertragliches Recht auf Unterbrechung der Mietzeit – Freimeldung - zu. Der Mieter trägt das Risiko der z. B. witterungsbedingten Einsatzmöglichkeit der Maschine. Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren.

## 7. Besichtigungsrecht und Untersuchung des Gerätes

- Bei Abholung zu Mietbeginn und bei der Rückgabe des Mietgegenstandes zur Beendigung des Mietverhältnisses soll von beiden Parteien eine gemeinsame abschließende Untersuchung des Mietobjektes durchgeführt werden. Deren Ergebnis soll jeweils in einem zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten werden. Gibt der Kunde das Mietobjekt außerhalb der Geschäftszeiten zurück oder kann aus anderen Gründen eine gemeinsame Untersuchung nicht erfolgen, ist Kraemer berechtigt, das Rückgabeprotokoll eigenständig zu erstellen und den Zustand der Maschine damit zu protokollieren. Die Beweislast gegen dieses Protokoll liegt beim Kunden.
- 7.1. Darüber hinaus ist der Mieter berechtigt, das gemietete Gerät vor der Abholung und der Rückgabe selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt der Mieter.
  - 7.2. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, das Gerät zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen.
  - 7.3. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter über den Zeitpunkt der Untersuchung selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, Kraemer die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt Kraemer.

## 8. Haftungsbeschränkung

- 8.1. Kraemer haftet – wenn die Haftung ihrem Grunde nach ein Verschulden voraussetzt - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt dann nicht,

# Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen, Baumaschinengeräten und Zubehör der Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG

wenn Schadenersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht wird.

- 8.2. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
- einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters
  - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters
  - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wenn die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
  - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen
  - falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

## 9. Versicherung

- 9.1. Der Mieter hat bei Abschluss des Mietvertrages die Möglichkeit, die Versicherung des Mietobjekts selbst abzuschließen. Bei Versicherung durch den Mieter, muss Kraemer ein entsprechender Nachweis vor Abholung/Anlieferung des Mietobjektes vorgelegt werden (z. B. Kopie der Versicherungspolice). Andernfalls fällt für jeden Schadenfall die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung an. Auf Verlangen von Kraemer hat der Mieter binnen 24h einen Schadensbericht unter Nennung von Zeugen vorzulegen.
- 9.2. Sofern der Mieter eine Versicherungspflicht zum Gegenstand des Mietvertrages macht, trägt Kraemer Sorge dafür, den Mietgegenstand gegen die folgenden Gefahren zu ihren Gunsten zu versichern: Schäden durch Diebstahl; Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.
- 9.3. Der im Mietschein vereinbarte Betrag für die Versicherungspflicht ist zusätzlich zum Gesamtmietzins zu vergüten.
- 9.4. Mit Ausnahme von solchen Kraftfahrzeugen, welche zum Straßenverkehr zugelassen sind, sind die Mietgeräte NICHT haftpflichtversichert. Wünscht der Mieter eine solche Versicherung, mag er diese selbst abschließen.

## 10. Schlussbestimmung / Datenschutz / GPS

- 10.1. Gerichtsstand für alle nationalen und internationalen Vereinbarungen und Streitigkeiten ist Rheda-Wiedenbrück als Hauptsitz von Kraemer.
- 10.2. Änderungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso, wie die Abänderung dieser Schriftformklausel. Ein per Telefax übersendetes und unterzeichnetes Dokument erfüllt dieses vertragliche Schriftformerfordernis.
- 10.3. Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Regelung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, ansonsten die gesetzliche Regelung.
- 10.4. Kraemer ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes. Die personenbezogenen Daten des Mieters werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung und -beendigung erhoben, verarbeitet oder genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur zum Zwecke der Eigenwerbung, einschließlich der Empfehlungswerbung. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist.
- 10.5. Der Kunde darf Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen gegenüber dem Vergütungsanspruch nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen vornehmen.
- 10.6. Der Mieter kann jederzeit der etwaigen Verwendung seiner Daten zum Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Fa. Kraemer Baumaschinen GmbH & Co. KG, Ferdinand-Braun- Straße 3, 33378 Rheda-Wiedenbrück oder per Mail an: info@kraemer24.com.
- 10.7. Kraemer weist darauf hin, dass die Mietgeräte mit einer GPS-gestützten Diebstahlsicherung ausgestattet sind.